



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Müllendorf vom **21.03.2024**, ZI 9/2024 über die Einhebung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**.

Gemäß § 66 des Gesetzes vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idF LGBl. Nr. 7/2019, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 wird verordnet:

§1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Müllendorf wird eine Gebühr erhoben.

§2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Die jährliche Bemessungsgrundlage bei Privathaushalten ist die Anzahl der Haushalte, die am Stichtag an der Adresse der im Pflichtbereich gelegenen Anschlussgrundfläche situiert sind.
- (2) Die jährliche Bemessungsgrundlage für Betriebsobjekte, die zur Ausübung einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit dienen, ist die Anzahl der Betriebsobjekte, die am Stichtag an der Adresse der im Pflichtbereich gelegenen Anschlussgrundfläche situiert sind.
- (3) Als Stichtage für die Feststellung der Anzahl der Haushalte und Betriebsobjekte werden der 1. Jänner und 1. Juli festgelegt.

§ 4

- (1) Der jährliche Einheitssatz pro Haushalt wird mit EURO 53,64 festgesetzt.
- (2) Der jährliche Einheitssatz pro Betriebsobjekt wird mit EURO 53,64 festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der Haushalte bzw. Betriebsobjekt nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides mit dem Gesamtbetrag fällig.

§4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Müllendorf vom 22.4.2021 betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.



Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Werner Huf

angeschlagen am: 22.03.2024

abgenommen am: 9.4.2024 *Sch.*